

Vernehmlassungsverfahren

Am 7. Mai 2019 wurden die Mitglieder (ausgenommen Abteilungsleiter Finanzen) zu einer ausserordentlichen Besprechung der Arbeitsgruppe Anlässe eingeladen. Der Abteilungsleiter Sicherheit erläuterte das ausgearbeitete Lärmgutachten der Firma Zeuglin AG und das beschlossene Vorgehen des Gemeinderates. Anlässlich dieser Sitzung wurde den Mitgliedern die Entwürfe des Reglements und der Verordnung zur Vernehmlassung bis 14. Juni 2019 ausgehändigt. Die Stellungnahmen der Organisationen sind fristgerecht bei der Abteilung Sicherheit eingereicht worden. Die Rückmeldungen der Organisationen haben die Abteilung Sicherheit nicht überrascht. Anbei die wichtigsten Rückmeldungen und Anregungen der Organisationen mit Kommentar der Abteilung Sicherheit.

Stellungnahme Spiez Marketing AG

Die Spiez Marketing AG hat mit E-Mail vom 12. Juni 2019 zu den beiden Entwürfen Stellung genommen (Beilage 5).

«Wir sind mit den Inhalten der vorliegenden Reglemente einverstanden. Die nun seit zwei Jahren geltenden Kontingente für Anlässe in der Bucht sind einschränkend, aber eine akzeptable Kompromisslösung. Für uns ist die Tatsache, dass der Gemeinderat für Spiez bedeutende Anlässe zusätzlich bewilligen kann, zentral. Einer stärkeren Regulierung könnten wir im Sinne unseres Auftrages, Standortförderung zu betreiben, nicht zustimmen. Das wäre für die prosperierende Entwicklung von Spiez hinderlich.»

Nach wie vor wünschen wir uns eine Aufweichung des Kriteriums "Lautsprecher". Lautsprecher können nicht Grund sein für eine Kontingentierung. Erst wenn diese im Störbereich eingesetzt werden, müssen Massnahmen ergriffen werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass gelegentlicher und gedämpfter Einsatz von Lautsprecheranlagen z.B. unter 60 dB(A) in der Anwohnerschaft nicht wahrgenommen wird. Die entsprechende Formulierung im Veranstaltungsreglement könnte daher so lauten: Art. 5 Für Anlässe mit Lautsprecheranlagen über 60 dB(A) besteht ein jährliches Kontingent, welche abschliessend vom Gemeinderat vergeben werden. Ein Schulsporttag in der Beacharena mit Durchsagen um den Turnierbetreib zu gewährleisten, ein kurzer musikalischer Unplugged-Auftritt für eine Hochzeitsgesellschaft oder eine militärische Standartenzeremonie von 1 – 2 Std. sollten nicht bürokratische Prozesse auslösen und zum Kontingent zählen.»

Kommentar Abteilung Sicherheit

Die Abteilung Sicherheit kann grundsätzlich die Haltung der Spiez Marketing AG gegenüber dem Kontingent nachvollziehen. Die Rückmeldungen der Vertreter der Buchtanwohner haben jedoch gezeigt, dass insbesondere kurze Lautsprecherdurchsagen oder Schiedsrichterpfiffe (Spiezathlon, Speed Meeting, Beacharena) von den Anwohnerinnen und Anwohnern als störend empfunden werden. Anlässe mit einer Lautsprecheranlage von weniger als 60dB(A) (Empfinden einer normalen Unterhaltung) von der Bewilligungspflicht auszuschliessen kommt für die Abteilung Sicherheit nicht in Frage. Dafür müssten die Veranstalter jeweils belegen (Musikaufzeichnungen), dass die Anlage die 60dB(A) nicht überschritten hat. Zudem kommt ein Schallpegel von 60dB(A) einer normalen Unterhaltung gleich und es stellt sich die Frage, warum eine Lautsprecheranlage eingesetzt werden muss.

Stellungnahme Mühlematte-Leist

Der Mühlematte-Leist hat mit Schreiben vom 12. Juni 2019 zu den beiden Entwürfen Stellung genommen (Beilage 6).

«Der Mühlematte-Leist stellt fest, dass die beiden Regelwerke inhaltlich weitgehend die bisher bekannten Rahmenbedingungen und Vorgaben enthalten. Neu ist, dass bei mehrtägigen Veranstaltungen jeder Tag als Anlass gezählt wird (Reglement, Art. 5, Abs.2), und dass Dezibel-Angaben zu Abend- und Nachtanlässen genannt werden (Reglement, Art. 6, Abs. 1 und 2). Diese Ergänzungen sind aus Sicht des Leistes und der Anwohnerschaft zu begrüßen. Allerdings fehlen Angaben, wie hoch die Lärmgrenzwerte bei Messpunkten in der Wohnzone sein dürfen. Angegeben werden nur Grenzwerte, die für die Besucher einer Veranstaltung gelten. Grundsätzlich schätzen wir sehr, dass der Mühlematteleist nach wie vor als Ansprechpartner in der Arbeitsgruppe Anlässe ist. So ist der Weg für eine direkte Kommunikation offen, und es können gemeinsam Lösungen gefunden werden.»

Kommentar Abteilung Sicherheit

Angaben über die Lärmgrenzwerte bei Messpunkten in der Wohnzone sind nicht Gegenstand des Veranstaltungsreglements und der dazugehörigen Verordnung. Hierfür gelten die Immissionsgrenzwerte nach der Lärmschutzverordnung des Bundes in Abhängigkeit des örtlichen Zonenplans sowie des Baureglements. Des Weiteren werden die Richtlinien des Cercle Bruis angewendet. Zusätzlich zur bisherigen Regelung werden für Veranstaltungen in der Bucht Spiez die Musikspielzeiten und der maximale Schallpegel bestimmt bzw. eingeschränkt. Diese Vorgabe wird zusätzlich für Entlastung sorgen.

«Weiterhin rechtlich nicht befriedigend geregelt sind jedoch die Ausnahmegewilligungen. In diesem wichtigen Punkt halten wir inhaltlich an unserer Beschwerde an den Regierungsrat vom 16. November 2017 (Beschwerdegründe, Punkt 2) fest. Insbesondere die nach oben offene Anzahl Ausnahmen, die der Gemeinderat bewilligen können soll (Reglement, Art. 5, Abs. 4), widerspricht nach unserem Rechtsempfinden der Absicht einer geregelten Obergrenze. Die Argumentation des Gemeinderates, dass in diesem Punkt auf „Vertrauen“ gesetzt werden soll, ist zwar sympathisch, macht aber eine rechtlich verbindliche Regelung letztlich überflüssig. Eine rechtlich verbindliche Obergrenze ist angesichts der starken Zunahme von Anlässen in der Bucht während der letzten Jahre aus unserer Sicht nötig.»

Kommentar Abteilung Sicherheit

Einer der Hauptstreitpunkte der eingegangenen Beschwerden gegen die aufgehobene Verordnung war die Bestimmung der Ausnahmeregelung, wonach der Gemeinderat für Spiez bedeutende Anlässe zusätzlich bewilligen kann. Die Gemeinde hat in den vergangenen zwei Jahren bewiesen, dass das Kontingent eingehalten wird und bis dato keine Ausnahmegewilligung erteilt wurde. Desweiteren genießt der Gemeinderat das Vertrauen des Vereins Bucht Spiez mit der Vergabe von Ausnahmegewilligungen (Schreiben vom 17. November 2017). Auch Gesuche für bedeutende Anlässe müssen den ordentlichen Weg (Eingabe beim Büro für Veranstaltungen und Vorbesprechung durch die Arbeitsgruppe Anlässe) durchlaufen haben. Auf die Vergangenheit zurückblickend galten die Fernsehübertragung „SRF bi de Lüt“ oder der Nationale Wandertag der „Schweizer Familie“ (Tagesanlass) im 2014 als Ausnahme-Anlässe.

«Bei den namentlich genannten Ausnahmen (Art. 5, Abs. 3) sind das Seenachtsfest und die Bundesfeier unseres Erachtens in das Kontingent aufzunehmen, da unser Vorschlag von 11 Anlässen am Tag und 7 in die Nachtruhe hinein bis jetzt keine Ausnahmen benötigte. Die von uns vorgeschlagene Anzahl ist immer noch grosszügig im Vergleich zu den Vorgaben z.B. für Basel (siehe Gutachten Zeugin) und Zürich (siehe Veranstaltungsrichtlinien). Zudem wurde im Fachbericht „Beurteilung Lärmimmissionen für eine Beachsoccer-Anlage“ der Fachstelle Lärmakustik Bern vom 10. Oktober 2013 erwähnt, dass „in Zonen mit ES II pro Jahr 2 bis 3 lärmintensive Veranstaltungen, auch bis in die frühen Morgenstunden, für die Anwohnerschaft zumutbar sind“. Die Zumutbarkeit von „bis zu drei Anlässen über 22.00 Uhr hinaus“ wurde erst kürzlich von Herrn

Schlup von der Lärmfachstelle der Kantonspolizei im Mailverkehr mit der Abteilung Sicherheit der Gemeinde Spiez bestätigt. Mit den im Reglement vorgesehenen Ausnahmen wären in Spiez wesentlich mehr solche Anlässe möglich. Falls eine offizielle Silvesterfeier stattfinden würde (dieser Feiertag wird nicht mehr namentlich genannt), sollte diese deshalb auch dem Kontingent zugerechnet werden können. Zirkusanlässe können wir, wie bereits früher erwähnt, als bleibende Ausnahmen akzeptieren.»

Kommentar Abteilung Sicherheit

Der Gemeinderat hat bei der Ausarbeitung der aufgehobenen Verordnung bereits den Spiezathlon in das Kontingent aufgenommen. Zusätzlich wird mit dem neuen Reglement die Silvesternacht nicht mehr als Ausnahme angesehen. Die Bundesfeier, das Seenachtsfest (alle zwei Jahre) und ein traditionelles Zirkusspiel sind seit Jahren Teil der Veranstaltungen in der Bucht Spiez und werden deshalb als Ausnahme angesehen. Des Weiteren zeigte sich der Mühlematt-Leist mit Schreiben vom 2. September 2017 dankbar, dass mit der aufgehobenen Verordnung maximal 17 Veranstaltungen anstelle von 18 Veranstaltungen (ausgenommen Ausnahmen) mit Lautsprecheranlage in der Bucht erlaubt sind.

«Es fällt auf, dass das rechtlich übergeordnete Reglement vor allem die Detailregelungen zu den Anlässen in der Bucht enthält und die angegliederte Verordnung vor allem die Zuständigkeiten im Bewilligungsverfahren von Anlässen im ganzen Gemeindegebiet regelt. Diese Aufteilung folgt u.E. jedoch einer wenig plausiblen Entscheid-Hierarchie und ist für den Mühlematte-Leist nicht nachvollziehbar. Die Details zu Anzahl, Dauer und Lautstärke von grossen Anlässen liegen so in der Kompetenz des Grossen Gemeinderates, während die grundsätzlichen Zuständigkeiten durch den Gemeinderat beschlossen werden. Es kann aber weder im Interesse der Anwohnerschaft noch im Interesse der Gemeindeparlamentarier/-innen sein, dass der GGR über Details von Grossanlässen verhandelt, während der Gemeinderat in eigener Kompetenz die grundsätzlichen Bewilligungskompetenzen ändern könnte. Inhaltlich müssten also Reglement und Verordnung – von Details abgesehen – vertauscht werden.»

Kommentar Abteilung Sicherheit

Der Gemeinderat hat sich nach den zahlreichen Gesprächen und Beschwerden bewusst für ein Veranstaltungsreglement und eine Verordnung als Ergänzung zum Gemeindepolizeireglement entschieden. Der Grosse Gemeinderat regelt die Vorgaben für Veranstaltungen im Gemeindegebiet insbesondere Bucht Spiez, und der Gemeinderat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen.

«Nach wie vor nicht geregelt ist die Dauer der Auf- und Abbauphasen bei Grossanlässen, wie in der damaligen Beschwerde bereits vorgebracht. Diese Thematik sollte u.E. in der Verordnung geregelt werden.»

Kommentar Abteilung Sicherheit

Die Anzahl Auf- und Abbautage werden auch im neuen Reglement und der dazugehörigen Verordnung nicht berücksichtigt. Hingegen sind die Arbeitszeiten in Art. 31 des Gemeindepolizeireglements festgehalten. Die Abteilung Sicherheit ist in Zusammenarbeit mit dem Gemeindewerkhof und den Veranstaltern bemüht, Synergien zu nutzen und weitere Lösungen zu suchen, damit sich die Anwohnerinnen und Anwohner von den Arbeiten nicht gestört fühlen.

«Festzuhalten ist auch, dass je nach Dauer der Anlässe die Belastung sehr unterschiedlich sein kann. Ein kurzer Anlass wie z.B. eine Zirkusvorstellung ist erträglicher als ein Anlass, der den ganzen Tag oder Nachmittag und bis in die Nacht hinein dauert.»

Kommentar Abteilung Sicherheit

Diese Feststellung ist der Abteilung Sicherheit bekannt.

Stellungnahme Verein Bucht Spiez

Der Verein Bucht Spiez hat mit Schreiben vom 14. Juni 2019 zu den beiden Entwürfen Stellung genommen (Beilage 7).

«Wir begrüssen im Grundsatz das Vorgehen des Gemeinderates zur rechtlichen Regelung von Veranstaltungen innerhalb der Einwohnergemeinde Spiez.

...

Mit einem Reglement nimmt der Gemeinderat den GGR in die politische Mitverantwortung und erhält damit eine optimal rechtliche Abstützung von der Spiezer Öffentlichkeit. Wir hoffen sehr, dass es dem Gemeinderat gelingt, auch den GGR von seinem weitsichtigen Vorgehen zur Regelung aller grösseren Veranstaltungen, insbesondere auch in der schönen Spiezer Bucht, zu überzeugen.

...

Wir empfinden ein eigenes Reglement als den richtigen Weg. Ein Einschub von einigen wenigen Grundsatzartikeln im ohnehin breiten Polizeireglement (als zwingend nötige Rechtsgrundlage) ist unseres Erachtens nicht der richtige Weg. Der GGR soll zu wichtigen Punkten wie zur Anzahl von Anlässen, zeitlichen Begrenzungen, erlaubten möglichen Schallpegeln mit Ausrichtungen von Schallquellen innerhalb seiner Zuständigkeit Stellung beziehen und damit politische Mitverantwortung übernehmen. Wir begrüssen zudem die zusätzlichen Regelungen zur finanziellen und logistischen Unterstützung der Gemeinde an Veranstalterinnen und die nötigen Massnahmen, wenn die Vorgaben der Gemeinde nicht ausreichend befolgt wurden. Der Verein hat damals bewusst auf eine Eingabe zur dann von der Regierungsstatthalterin wegen fehlender Rechtsgrundlage zurück gewiesenen Verordnung von 2017, verzichtet. Die vorliegende Reglementsvorlage hält sich grundsätzlich an diese damalige Verordnung und entspricht der seit 1994 gemeinsam vom Polizeiinspektorat und dem Verein Bucht gelebten Praxis.

...

Wir finden das Vorgehen des Gemeinderates über seine Vorstellung zu weiteren detaillierten Regelungen in der Verordnung wichtig. Damit weiss der GGR (Reglement) um seine und um die des Gemeinderates (Verordnung) angesteuerten Kompetenzen.

...

Dem Verein Bucht ist eine planerisch und rechtlich geschützte Bucht sehr wichtig, die aber als Allgemeingut allen Spiezerinnen und Spiezern mit seinen Gästen innerhalb klarer Grenzen zur Verfügung gestellt wird nach dem Motto: „Die Bucht soll geschützt - aber auch genützt werden können“.

Kommentar Abteilung Sicherheit

Der Verein Bucht Spiez hat sich in den vergangenen Jahrzehnten stark für die Bucht Spiez eingesetzt. Der Verein unterstützt das ausgearbeitete Reglement und die dazugehörige Verordnung in jeder Hinsicht. Die Abteilung Sicherheit schätzt die stets gute Zusammenarbeit und das Bestreben, gemeinsam Lösungen zu finden, die von allen Beteiligten akzeptiert werden können.

Ergebnis Vernehmlassungsverfahren

Nach dem durchgeführten Vernehmlassungsverfahren wurde einzig Art. 5 Abs. 1 des Veranstaltungsreglements wie folgt ergänzt.

Kontingent

¹ Anlässe mit Lautsprecheranlagen oder Anlässe, die nach der Beurteilung der Arbeitsgruppe Anlässe von ihrem Ausmass her die öffentliche Ruhe erheblich beeinträchtigen, sind kontingentiert und werden abschliessend vom Gemeinderat vergeben.

- a. 10 Anlässe bis maximal 20:00 Uhr (Musik bis 20:00 Uhr)
- b. 4 Anlässe bis maximal 00:30 Uhr (Musik bis 24:00 Uhr)
- c. 3 Anlässe bis maximal 03:30 Uhr (Musik bis 02:30 Uhr)